

Teil 2: Wann ist ein Austausch nicht erlaubt?

Die Krux mit der wirtschaftlichen Rezeptbelieferung

CD | Im vergangenen DAP Dialog sind wir im Schwerpunktbeitrag darauf eingegangen, in welchen Fällen ein Austausch eines auf dem Rezept verordneten Arzneimittels NICHT erlaubt ist. Nun stellen wir weitere Fälle vor, bei denen das Wirtschaftlichkeitsgebot die Apotheke in die Falle lockte.

Mittlerweile gilt bei Verordnung mehrerer Packungen auf einem Rezept eine eindeutige Regelung nach § 8 Abs. 1 Rahmenvertrag, die besagt, dass Verordnungen mit der jeweils verordneten Anzahl von Packungen zu beliefern sind.

Obacht beim Austausch aus Wirtschaftlichkeitsgründen

Offenbar führt die EDV teilweise in die Irre. Dies wurde einer Apotheke zum Verhängnis, die bei der Abgabe besonders sorgfältig vorgehen wollte. Folgende Verordnung wurde in der Apotheke vorgelegt: „4 x DesmoGalen Nasenspray 5 ml N2 PZN 00601573 >>Dj<<“.

Bei der Eingabe wurde durch die EDV angezeigt, dass es anstelle der verordneten vier einzelnen N2-Packungen eine günstigere N3-Packung gibt. Dies wäre sowohl für die Krankenkasse als auch für den Patienten günstiger, der dann nur einmal die Zuzahlung für die große Packung zahlen müsste. Daher gab die Apotheke die vermeintlich wirtschaftliche N3-Packung auf die vorliegende Verordnung ab. Es folgte eine Nullretax: Dieser Austausch ist gemäß Rahmenvertrag nicht zulässig. Die Apotheke hätte die vier einzelnen Packungen wie verordnet abgeben müssen, die überdies bei der vorliegenden Krankenkasse auch noch rabattiert und damit die korrekte Abgabeoption waren. In der weiteren Versorgung des Patienten änderte der Arzt seine Verordnungsweise und stieg auf eine Verordnung der N3-Packung (1 x DesmoGalen Nasenspray 4 x 5 ml N3 PZN 01072734) um. Auch hier wollte die Apotheke alles richtig machen und gab im Sinne der Wirtschaftlichkeit viermal die rabattierte N2-Packung zu je 5 ml ab. Doch auch in diesem Fall folgte die Retax aus dem gleichen Grund wie zuvor: Ein Austausch der verordneten Packung auf eine andere, nicht aut-idem-konforme Packungsgröße ist nicht erlaubt. Dies kommt nur dann

in Frage, wenn Lieferprobleme keine andere Versorgung zulassen, und auch dann muss die Apotheke vorher prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen (Arztrücksprache/Dokumentation/neues Rezept?) der jeweilige Liefervertrag die Abgabe abweichender Packungsgrößen erlaubt. Es bleibt festzuhalten: Bei einer patientenbezogenen Verordnung von Arzneimitteln muss die Apotheke das Rezept mit der verordneten Anzahl von Packungen in der entsprechenden Packungsgröße beliefern.

Allgemeines Wirtschaftlichkeitsgebot bei SSB und Medizinprodukten

Allerdings bezieht sich der Rahmenvertrag nur auf die patientenbezogene Verordnung von Arzneimitteln. Für den Sprechstundenbedarf und bei Medizinprodukten, zu denen auch Verbandstoffe gehören, gilt dagegen das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot, der Rahmenvertrag greift hier nicht. Daher sollte bei solchen Verordnungen auf wirtschaftliche Abgabemöglichkeiten geprüft werden. Dies kann beispielsweise durch größere Packungen erreicht werden. Bei Sprechstundenbedarf gehen die Verträge sogar so weit, dass die Verordnung und Abgabe von Jumbopackungen erlaubt ist. Allgemein gilt natürlich auch hier, dass die verordnete Menge nicht überschritten werden darf und der durch die Verordnung gesetzte Preisanker beachtet werden muss.

Zur korrekten Packungsgrößenauswahl finden Sie auf dem DeutschenApothekenPortal zwei DAP Arbeitshilfen.



DAP Arbeitshilfe „Packungsgrößenauswahl“:

www.DAPdialog.de/7437



DAP Arbeitshilfe „Packungsgrößenauswahl im Akutfall/Notdienst“:

www.DAPdialog.de/7438